

RECHTSANWALT PETER WITTING · LEOPOLDSTRASSE 54 · 80802 MÜNCHEN

PETER WITTING
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

JÜRGEN CONTZEN
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

ANGELA PÖTTER
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

DR. SASCHA STRAUBE, M.A.
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

LEOPOLDSTRASSE 54
80802 MÜNCHEN
TELEFON 089-33 77 55
TELEFAX 089-39 32 60
WWW.LEOKANZLEI.DE

Presseerklärung der Verteidigung Benedikt Toth

(Mordfall Böhringer)

Wie bekannt war Benedikt Toth mit Entscheidung des LG München I vom **12.08.2008** im Rahmen eines reinen Indizienprozesses wegen Mordes und Diebstahls in drei Fällen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit besonderer Schwere der Schuld verurteilt worden. Versuche der Verteidigung, dieses Urteil mit den zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln zu Fall zu bringen, blieben sämtlich erfolglos.

Nach Durchführung eines in gleichem Zusammenhang geführten Zivilverfahrens hatte die Verteidigung schließlich in Verwertung der in diesem Verfahren zu Tage geförderten, entlastenden Erkenntnisse am **01.10.2012** einen umfangreichen Wiederaufnahmeantrag beim Landgericht München I eingereicht, verbunden mit dem ausdrücklichen Antrag, die laufende Strafvollstreckung mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen. Bis heute hat die zur Entscheidung berufene 8. Strafkammer des Landgerichts Augsburg über diese Anträge nicht entschieden, obwohl die Verteidigung dies am **12.02.2014** mit einer sog. Verzögerungsrüge noch ausdrücklich angemahnt hatte.

Die Verteidigung hat deshalb gestern eine auf §§ 198 ff. GVG gestützte Entschädigungsklage beim OLG München eingereicht. Nach diesen Bestimmungen ist eine staatliche Verpflichtung zur Entschädigung dann festzustellen, wenn der verfassungsrechtlich und in Art. 6 Abs. 1 MRK geschützte Anspruch eines Verfahrensbeteiligten auf Entscheidung seines gerichtlichen Verfahrens in angemessener Zeit verletzt ist. Hiervon ist für den Fall meines Mandanten angesichts

04.09.2014
38/06 WI07 sl
WITTING@LEOKANZLEI.DE

Bitte beachten Sie unsere neue Kontoverbindung:

STADTSPARKASSE MÜNCHEN
BLZ 701 500 00
KONTO-NR. 100 321 6734
IBAN DE98 7015 0000 1003 2167 34
SWIFT-BIC SSKMDEMM

USt-IdNr.: DE294387450

der bisherigen, inakzeptablen Verfahrensdauer von nahezu exakt zwei Jahren auszugehen. Insbesondere sind seit der im Februar erhobenen Rüge weitere sechs Monate vergangen, ohne dass Benedikt Toth über die gerichtliche Beurteilung seiner Wiederaufnahmebemühungen unterrichtet worden wäre.

Unabweisbare Aufgabe der Justiz ist es jedoch, auch ein Wiederaufnahmeverfahren in angemessener Zeit zum Abschluss zu bringen, jedenfalls entsprechende Anträge eines Verurteilten ohne gravierende Verzögerung zu verbescheiden. So darf auch ein rechtskräftig zu lebenslanger Haft Verurteilter erwarten, dass sich die Justiz mit seinem umfassend begründeten und auf abweichende Erkenntnisse aus einem Zivilverfahren gestützten Wiederaufnahmeantrag zeitnah befasst. Dies gilt umso mehr dann, wenn der Verurteilte selbst vom Tag seiner Festnahme bis heute (über zwischenzeitlich mehr als 8 Jahre !) verzweifelt seine Unschuld beteuert und diese Beteuerung auch im Rahmen eines sog. Lügendetektortests sachverständig als wahrheitsgemäß beurteilt wurde.

München, den 04.09.2014

Peter Witting
- Rechtsanwalt -